S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren für den Wochenmarkt der Stadt Bad Gandersheim (Marktgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) und der §§ 1 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 79) hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 29.11.1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt in der Stadt Bad Gandersheim ist ein Marktstandgeld zu entrichten.

§ 2
Höhe der Gebühr

Das Standgeld bemisst sich nach der Frontlänge des Standes und beträgt 2,00 DM je angefangene Meter, wenn das Standgeld markttäglich bezahlt wird. Das Standgeld beträgt jeweils 45,00 DM (22,50 DM bei 1 x wöchentlicher Marktbeschickung) je angefangenen Meter Frontlänge, wenn das Standgeld vierteljährlich im voraus bezahlt wird. Wird ein Stand im vorausbezahlten Quartal nicht mehr beschickt, so werden für jeden vollen Monat der Nichtbeschickung auf Antrag, 15,00 DM (7,50 DM bei 1 x wöchentlicher Marktbeschickung) Standgeld je Meter Frontlänge erstattet.

§ 3
Festsetzung und Fälligkeit

Das Standgeld wird von der Marktverwaltung mit der Zuweisung eines Standplatzes festgesetzt. Es kann im Einvernehmen mit dem Marktbeschicker bar oder unbar erhoben werden. Mit Beginn jeder Marktzeit muss das Standgeld bezahlt sein. Der Marktbeschicker muss auf Verlangen den Nachweis der Bezahlung führen können.

§ 4
Ermäßigung und Erlass

In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Bad Gandersheim das Standgeld ermäßigen oder erlassen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Gandersheim, den 29.11.1990

Stadt Bad Gandersheim

gez. Schwarz	(S)	gez. Gottschalk
Bürgermeister		Stadtdirektor

Vorstehende Satzung wurde am 08.02.1991 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim, Nr. 6, bekannt gemacht. Sie tritt somit am 09.02.1991 in Kraft.